



Satzung über die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 6b Absatz 3 Satz 1, § 16 Absatz 1 Nummer 7, § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646, das zuletzt durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, 1006) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 27. April 2022 folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt im Rahmen von Genehmigungsverfahren zum Führen der Berufsbezeichnungen Ingenieurin / Ingenieur und im Rahmen der Anerkennung für die Eintragung als Beratende Ingenieurin / Beratender Ingenieur bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 6a bis § 6c und § 8 Absätze 3 und 4 des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (ArchIngG M-V).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.
2. „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden, sowie diesen nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.
3. „Ausgleichsmaßnahmen“ sind ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, um wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten des Studiums und/oder der praktischen Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung auszugleichen.

4. „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs in der beantragten Fachrichtung in den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 5 ArchIngG M-V, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Ingenieurinnen oder Ingenieure der betreffenden Fachrichtung.

5. „Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, den angestrebten reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Sie ist in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abzulegen

6. „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

7. „Wesentliche Unterschiede“ bestehen

a) wenn die nachgewiesene Ausbildung der antragstellenden Person sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Studienfächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Ausbildung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 ArchIngG M-V unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung gefordert werden und von einer mit Rücksicht auf den Verbraucherschutz ordnungsgemäßen Berufsausübung ohne eine Ausgleichsmaßnahme nicht auszugehen ist

und/oder

b) wenn der von der antragstellenden Person im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern angestrebte Beruf (Referenzberuf) eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten nach § 5 ArchIngG M-V umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind.

In die Prüfung der Berufsqualifikationen sind sämtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den jeweiligen Referenzberuf einzubeziehen.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Ausgleichsmaßnahmen ist der Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern. Der Eintragungsausschuss kann sich hierbei externen Sachverständigen, insbesondere anderer Ingenieurkammern im Bundesgebiet, der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie dem europäischen Binnenmarktinformationssystem IMI, bedienen.

§ 4 Unterlagen

Zur Durchführung des Verfahrens hat die antragstellende Person insbesondere folgende Unterlagen und Bescheinigungen in Papierform vorzulegen:

1. Kopien der Befähigungsnachweise oder der Ausbildungsnachweise, die zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur berechtigen, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der antragstellenden Person erworbene Berufserfahrung.
2. Ferner kann der Eintragungsausschuss die antragstellende Person auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise gegenüber der geforderten Ausbildung wesentliche Unterschiede aufweist. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so kann sich die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates wenden.
3. In begründeten Fällen kann der Eintragungsausschuss die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

§ 5 Bewertung der Berufsqualifikationen

Der Eintragungsausschuss stellt zunächst fest, welchem Niveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person entspricht (Ausgangsniveau).

§ 6 Defizitprüfung, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen

(1) Der Eintragungsausschuss prüft, ob sich die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Studienanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 ArchIngG M-V unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung (Referenzberuf) wesentlich unterscheidet (Defizitprüfung). Im Falle des § 8 Absatz 3 ArchIngG M-V prüft der Eintragungsausschuss, ob sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 1 ArchIngG M-V unterscheidet.

(2) Liegen wesentliche Unterschiede bzw. Abweichungen vor, wird geprüft, ob diese durch Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen erlangt hat, ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Berufsqualifikationen aus Berufserfahrung oder lebenslangem Lernen werden für den Ausgleich eines wesentlichen Defizits nur dann anerkannt, wenn sie hierfür von einer zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.

(3) Verbleiben nach der Prüfung gemäß Absatz 2 noch wesentliche Unterschiede, ist der antragstellenden Person durch Entscheidung eine Ausgleichsmaßnahme aufzuerlegen. Die Entscheidung ist hinreichend zu begründen und der antragstellenden Person durch schriftlichen Bescheid bekanntzugeben. Insbesondere ist mitzuteilen:

- das Niveau der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 ArchIngG M-V unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung (Referenzberuf) verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
- die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht nach Absatz 2 ausgeglichen werden können,
- Möglichkeit, Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme(n),
- ggf. Möglichkeit des Wahlrechtes nach § 6b Absatz 1 Nummer 3 ArchIngG M-V bzw. nach § 8 Absatz 3 Satz 4 ArchIngG M-V,
- ggf. Fristsetzung zur Ausübung des Wahlrechtes,
- ggf. Verzeichnis der Sachgebiete gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 ArchIngG M-V

§ 7

Eignungsprüfung

(1) Die antragstellende Person ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden. Die Frist beginnt

- a) im Fall der Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung frühestens mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des verpflichtenden Bescheides,
- b) im Fall eines Wahlrechtes der antragstellenden Person frühestens mit dem Zugang der entsprechenden Erklärung der antragstellenden Person bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 6 Absatz 3 erfolgt die Eignungsprüfung

- im Fall des § 6b Absatz 2 Satz 1 ArchIngG M-V innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides,
- im Fall des § 6b Absatz 2 Satz 2 innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung der Entscheidung der antragstellenden Person
- bzw. im Fall des § 8 Absatz 4 Satz 3 ArchIngG M-V spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung sind Kenntnisse in denjenigen Sachgebieten,

- a) die nach dem Ergebnis der Defizitprüfung gemäß § 6 von der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden, und
- b) deren Vorliegen wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung ist.

(3) Die Durchführung der Eignungsprüfung erfolgt durch den Eintragungsausschuss.

Der Eintragungsausschuss kann einen oder mehrere externe Gutachter bei der Abnahme und Bewertung der Eignungsprüfung hinzuziehen.

(4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache.

(5) Die Eignungsprüfung ist in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abzulegen. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht zu fertigende, fachspezifische schriftliche Arbeit, in der die gestellten Aufgaben innerhalb einer Bearbeitungszeit zwischen 60 und 240 Minuten ohne oder mit besonders zugelassenen und mit der Ladung zur Prüfung bekannt gegebenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Eine mündliche Prüfung ist die Behandlung des Prüfungsstoffs in einem Prüfungsgespräch, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung und die Dauer der Prüfung entscheidet der Eintragungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede.

(7) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung zwar Mängel aufweist, im Ganzen den Anforderungen aber noch entspricht.

(8) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Prüfungsleistung nicht den Anforderungen des Absatzes 7 entspricht,
- b) die antragstellende Person den Prüfungstermin unentschuldigt versäumt oder von der Prüfungsleistung zurücktritt oder die Prüfung abbricht oder
- c) die antragstellende Person versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(9) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von zwölf Monaten ab Zugang der Entscheidung über das Nichtbestehen zulässig. Der Antrag auf Wiederholung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist zu stellen. Die Wiederholungsprüfung beschränkt sich auf diejenigen Sachgebiete, die im Rahmen der Erstprüfung mit nicht bestanden bewertet wurden.

§ 8

Anpassungslehrgang

(1) Die antragstellende Person hat einen Anpassungslehrgang nach Maßgabe der Entscheidung nach § 6 Absatz 3 in eigener Verantwortung zu absolvieren.

(2) Mit dem Anpassungslehrgangs ist spätestens zwölf Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs zu beginnen. Steht der antragstellenden Person ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen zu, hat der Beginn des Anpassungslehrgangs spätestens zwölf Monate nach Zugang ihrer Entscheidung, einen Anpassungslehrgang absolvieren zu wollen, zu erfolgen. Die qualifizierte berufsangehörige Person hat dem Eintragungsausschuss den Beginn des Anpassungslehrgangs unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der antragstellenden Person;
- Beginn und Ende des Anpassungslehrgangs;
- Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der antragstellenden Person;

- Unterbrechungen des Lehrgangs (z.B. Krankheit, Freistellung). Branchenüblicher Erholungsurlaub ist nicht gesondert aufzuführen.
- Tätigkeiten, die die antragstellende Person während des Lehrgangs absolviert hat sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden. Dem Zeugnis ist eine projektbezogene Liste beizufügen.
- Nachweise und/oder Bescheinigungen über den Besuch betrieblicher oder außerbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen sind aufzuführen und zu belegen

(4) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiterschaft absolviert werden.

(5) Der Eintragungsausschuss kann im Rahmen des Anpassungslehrgangs eine Zusatzausbildung anordnen. Diese kann aus thematisch vorgegebenen Fortbildungsveranstaltungen, einem Lehrgang, einer akademischen Teilausbildung oder ähnlichen Maßnahmen bestehen. Das erfolgreiche Absolvieren der Zusatzausbildung ist durch geeignete Bescheinigungen zu belegen.

§ 9

Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Eintragungsausschuss bewertet im Rahmen der Entscheidung über die Anerkennung abschließend, ob die antragstellende Person durch die Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen hat. Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, ist dies zu begründen und gegenüber der antragstellenden Person mit schriftlichem Bescheid bekannt zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 27. April 2022

Dr. Gesa Haroske

Die Präsidentin der Ingenieurkammer M-V